

# RS OGH 2002/1/30 7Ob242/01s, 3Ob147/14k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2002

## Norm

ABGB §1096 C  
MRG §33 Abs2  
ZPO §228 A1  
ZPO §228 B3aa

## Rechtssatz

Ein rechtliches Interesse der Bestandnehmerin an der Feststellung des gemäß§1096 ABGB bestehenden Zinsminderungsrechts ist zu verneinen, da sie in einem Verfahren über eine von der Vermieterin eingebrachten Räumungsklage, sofern sie ihr Vorbringen beweisen könnte, kein grobes Verschulden an einem allenfalls doch bestehenden Zahlungsrückstand auf Grund einer Fehleinschätzung der Höhe der Zinsminderung träge. In diesem Fall müsste im Räumungsverfahren zunächst über die Höhe des Mietzinsrückstandes mit Beschluss entschieden werden. Wenn die Klägerin dann nach § 33 Abs 2 MRG einen allenfalls festgestellten Mietzinsrückstand vor Schluss der der Entscheidung des Gerichtes unmittelbar vorangehenden Verhandlung entrichtet, wäre der Räumungsklage nicht stattzugeben.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 242/01s  
Entscheidungstext OGH 30.01.2002 7 Ob 242/01s  
Veröff: SZ 2002/13
- 3 Ob 147/14k  
Entscheidungstext OGH 18.09.2014 3 Ob 147/14k  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116111

## Im RIS seit

01.03.2002

## Zuletzt aktualisiert am

05.11.2014

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)